

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



KAMERUN (Republik Kamerun)

Stand: 02.01.2020

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Kamerun werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde/Kamerun.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006252/2e7b1781d5007f4b5391021b57542aaa/merkblatt-kamerun-data.pdf>

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Fragebogen, Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Acte de Naissance), ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsortes (Officier de l'état civil)

Sofern die Geburtsurkunde nachträglich aufgrund eines Gerichtsurteils ausgestellt wurde, ist eine Ausfertigung des Urteils (Tribunal de 1er Degré de [Ort] „Jugement Supplétif d'Acte de naissance“) vorzulegen. In diesem Fall sind wegen der geringen Beweiskraft der nachregistrierten Geburtsurkunde zwingend weitere, die Identität belegende, ältere Dokumente vorzulegen (Zeugnisse, Taufbescheinigungen, Mitgliedsausweise etc.).

- 2) Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung (Certificat de celibat), ausgestellt durch das Geburtsstandesamt
- 3) Wenn die Person noch in Kamerun wohnhaft ist: Nachweis des Heimataufgebots (Certificate of absence of opposition), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- 4) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

- 5) Aufgrund der besonderen Volljährigkeitsgrenze (21 Jahre) bedarf es u.U. der Vorlage einer Eheeinwilligung der Eltern in urkundlicher Form. In der Einwilligung soll der andere Verlobte benannt sein

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe. In Kamerun geschiedene Antragsteller haben auch einen Nachweis über die Eintragung der Scheidung im kamerunischen Heiratsregister vorzulegen.

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines kamerunischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den kamerunischen Rechtsbereich durch das zuständige kamerunische Gericht (Tribunal de Grande Instance) anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Kamerun ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.